

Richtlinien für Zuwendungen aus dem Innovationsbudget der Landeshauptstadt München

Inhaltsübersicht:

“Präambel”

1. Zweck der Förderung
2. Zielgruppe
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Begriff der Zuwendung
5. Allgemeine Fördervoraussetzungen
6. Wirtschaftliche Voraussetzungen
7. Ausschluss und Einstellung der Förderung
8. Zuwendungsfähige Aufwendungen
9. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen
10. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.
11. Eigenleistungen
12. Zuwendungsarten / Finanzierungsarten
13. Zweckbindung
14. EU-Beihilferecht
15. Mitteilungs- und Informationspflichten
16. Antragsverfahren
17. Bewilligung / Ablehnung
18. Verwendungsnachweis
19. Dauer der Förderung
20. Aufhebung der Bewilligung
21. Rückzahlung der Zuwendung

Inkrafttreten

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst Antragstellerinnen und Antragsteller,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkulturelle Orientierung und Öffnung, Fair Trade und Bürgerschaftlichem Engagement orientiert.

Die Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung innovativer Ideen und Projekte wird in München dort neues Potenzial im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements (BE) erschlossen, wo das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise dem Gemeinwohl dient.

Das Innovationsbudget wird von der Überzeugung getragen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Stadt mitgestalten wollen und dass ihre Ideen, Konzepte und Praxisansätze eine wichtige Ressource für die Zukunftsentwicklung der Stadtgesellschaft bilden. Bürgerinnen und Bürger sollen ermutigt werden, aufzuzeigen, wie man durch Bürgerschaftliches Engagement die Stadtgesellschaft um neue Ansätze, Konzepte und Projekte bereichern kann.

2. Zielgruppe

Grundsätzlich können nur Initiativen, Organisationen, Verbände, Vereine und freie Träger, die sich gemeinsam mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern für das Gemeinwohl in der Landeshauptstadt München einsetzen, eine Zuwendung nach diesen Richtlinien erhalten.

3. Förderfähige Maßnahmen

Mit dem Förderbudget sollen deshalb Ideen und Projekte bezuschusst werden, die ganz neue Wege im Freiwilligenengagement beschreiten oder in München zur Umsetzung von andernorts bereits realisierter Ideen beitragen.

Als innovativ und damit grundsätzlich förderfähig gelten Ideen und Projekte, die neue Wege im Freiwilligenengagement in München beschreiten oder eine nachhaltige Weiterentwicklung schon bestehender Projektansätze darstellen.

Förderfähig sind deshalb innovative Ideen und Projekte, die sich aktuellen gesellschaftspolitischen Themen (z. B. Bildung von Kindern und Jugendlichen, Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, Migration, Inklusion, Demokratie und Toleranz) widmen.

Konkrete einzelne Förderkriterien sind:

- Der Ansatz ist für die Münchner Stadtgesellschaft besonders herausragend, außergewöhnlich oder richtungsweisend.
- Der Ansatz hat Modellcharakter, d. h. er ist grundsätzlich geeignet, nach der Erprobung auch von anderen oder der eigenen Organisation / Initiative dauerhaft übernommen zu werden.

- Die Initiierenden und Akteurinnen / Akteure eines innovativen Projektes beziehen bürgerschaftlich Engagierte verbindlich in die Konzeption und Umsetzung mit ein bzw. sind selbst bürgerschaftlich engagiert.

4. Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen oder Darlehen gewährt.

Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:

- a) Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);
- d) Sachleistungen;
- e) Stifterrenten;
- f) Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt.
- g) Zuschüsse an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

5.1 Gefördert werden können Projekte und Institutionen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Landeshauptstadt München hat ein erhebliches Interesse an deren Durchführung bzw. Betrieb.
- b) Die zu fördernden Inhalte sind mit der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München abgestimmt und abgeglichen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen der jeweiligen Dienststelle.
- c) Die Antragstellerin / der Antragsteller bietet Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme(n) (z. B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter/-innen, u.ä.).
- d) Die Antragstellerin / der Antragsteller ist mit einer fachlichen Überprüfung in den von ihr / ihm genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden.
- e) Die Antragstellerin / der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- f) Die Antragstellerin / der Antragsteller erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Zuwendungsgeberin, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes an. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen.

5.2 Eine Förderung kann grundsätzlich erfolgen, wenn

- a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - aa) sich verpflichtet, die Angebote so zu gestalten, dass die in Frage kommenden

Nutzerinnen und Nutzer keine Benachteiligungen oder Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfahren;

ab) die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umsetzt,

ac) eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abgibt.

- b) sich bei Antragstellerinnen / Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen,
- c) die Antragstellerin / der Antragsteller in ihrer / seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend berücksichtigt. Dabei soll grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Direktorium der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.

6. Wirtschaftliche Voraussetzungen

- a) Die Antragstellerin / der Antragsteller beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- b) Die Antragstellerin / der Antragsteller stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen.
- c) Die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Institution ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert.

7. Ausschluss der Förderung

Eine (Weiter-)Förderung nach diesen Richtlinien kann insbesondere ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn

- a) eine oder mehrere Kriterien aus den Ziffern 3, 5 und 6 dieser Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- b) Mittel des Vorjahres zweckfremd verwendet worden sind,
- c) ein Bedarf für die im Antrag aufgeführte Zielgruppe nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang besteht oder die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr im gewünschten Umfang erreicht wird.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben orientieren sich an der Art der Maßnahme.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Durchführung des bezuschussten Projekts (Projektförderung)¹ oder für den Betrieb der bezuschussten Institution (institutionelle Förderung)² notwendigen, hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessenen Ausgaben.

Ausgaben, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

1 Vgl. Ziffer 8.3

2 Vgl. Ziffer 8.3

8.1 Personalausgaben

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung des geförderten Projekts bzw. institutionellen Auftrags befasst sind. Voraussetzung ist, dass ein sozialversicherungspflichtiges, vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis oder ein vergleichbarer Status mit der Antragstellerin / dem Antragsteller vorliegt.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen insbesondere das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt (inklusive der jährlichen Sonderzahlung und vermögenswirksamer Leistungen) und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. Gegebenenfalls können darüber hinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gelten grundsätzlich die nachfolgenden Ausführungen zum Besserstellungsverbot:

- a) Die zuwendungsfähige Stellenausstattung darf nicht umfangreicher sein, als sie es bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre.
- b) Personalausgaben sind nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden.

Im Übrigen sind Personalausgaben zuwendungsfähig, soweit der Stellenplan der Antragstellerin / des Antragsstellers anerkannt ist. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage der Entscheidung über die Zuwendung.

8.2 Honorarkräfte

Honorarkräfte sind Kräfte, die selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind oder die nebenberuflich / nebenamtlich im Sinn des Einkommensteuerrechtes tätig werden. Keine Honorarkräfte sind Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Diese fallen unter Ziffer 5.1.

8.3 Sachausgaben:

Sachausgaben sind beispielsweise Ausgaben für

- genutzte Räume,
- Bürobedarf,
- Arbeitsmaterial und
- weitere projektspezifische / betriebsbedingte Ausgaben.

Hierzu können in Ausnahmefällen auch anteilige Wertansätze für Anschaffungen anstelle von Gesamtausgaben für Anschaffungen geltend gemacht werden.

Für den Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

9. **Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen**

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) fiktive Aufwendungen, die nicht tatsächlich anfallen (z. B. fiktive Mieten)
- b) Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen, oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten,
- c) Ausgaben, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Antragstellerin / des Antragstellers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen),
- d) Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern.

10. **Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.**

10.1 Eigenmittel

Eigenmittel sind alle der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Eigenmittel sind unter anderem

- a) Mitglieds- und Vereinsbeiträge,
- b) Vermögen und Vermögenserträge.
- c) nicht projektgebundene Spenden und Unterstützungen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat grundsätzlich Eigenmittel in angemessenem Umfang vorrangig einzubringen.

10.2 Einnahmen

Einnahmen sind alle von der Antragstellerin / dem Antragsteller aus der geförderten Tätigkeit erwirtschafteten Geldmittel.

Zu den in Zusammenhang mit ihrem / seinem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen unter anderem

- zweckgebundene Spenden
- Sponsoringleistungen
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen),
- Beratungsentgelte / -gebühren,
- Nutzungsentgelte / -gebühren (z. B. für Raumüberlassungen)
- Eintrittsgelder,
- Einnahmen aus Bewirtungen,
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken).

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Tätigkeit erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen. Ferner besteht grundsätzlich die Verpflichtung, angebotene Leistungen soweit möglich und sinnvoll in Rechnung zu stellen.

10.3 Zuwendungen Dritter

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z.B. Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen.

11. **Eigenleistungen und Sachspenden**

Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches Engagement
- Sachleistungen (z. B. zur Verfügung gestellte Räume bzw. Büroeinrichtung)

Die Antragsstellerin / der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen zu erbringen.

Alle der geförderten Tätigkeit zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

12. **Zuwendungsarten / Finanzierungsarten**

12.1 Zuwendungsarten

Bei den Zuwendungsarten werden Projektförderung und institutionelle Förderung unterschieden.

- Projektförderung

Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

- Institutionelle Förderung

Bei der institutionellen Förderung dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.

Kombinationen der Finanzierungsarten sind möglich.

12.2 Finanzierungsarten

Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbetragsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung³. Mischformen sind möglich.

12.2.1 Fehlbedarfsfinanzierung:

Bei der Fehlbetragsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

12.2.2 Anteilsfinanzierung:

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

12.2.3 Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung besteht die Zuwendung in einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung bleibt grundsätzlich bei diesem Betrag, auch dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben im Ergebnis geringer oder größer sind als bei der Bewilligung der Zuwendung angenommen wurde.

Soweit allerdings die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, wird der Zuwendungsbescheid grundsätzlich mit der Folge widerrufen, dass sich in Höhe des übersteigenden Betrags ein Erstattungsanspruch der Zuwendungsgeberin ergibt.

Grundsätzlich werden Zuwendungen im Rahmen einer Teilfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Zuwendungsgeberin möglich ist.

13. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

14. "EU-Beihilferecht"

³ Vgl. Kommentar Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht; März 2009

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

15. Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderungszweck nicht zu erreichen ist,
- c) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- d) sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- e) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen),
- f) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- g) er bzw. sie beabsichtigt, seine bzw. ihre inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h) beabsichtigt ist, den Stellenplan und / oder die Stellenbesetzung zu ändern,
- i) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- j) inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeberinnen / Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 7.3).

16. Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich zu stellen.

Für die Förderanträge sind grundsätzlich das beim Direktorium der Landeshauptstadt München für die zu beantragende Zuwendung erhältliche Formblatt zu verwenden. Das Direktorium bietet hierzu Informationen und Beratung an. Computerausdrucke, die dem Vordruck der Zuwendungsgeberin entsprechen, können ebenfalls verwendet werden.

17. Bewilligung / Ablehnung

Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und ist zu begründen.

18. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem in der Bewilligung ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuwendungsgeberin (bzw. auf identischen Computerausdrucken) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum.

19. Dauer der Förderung

Die Zuwendung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen. Sie kann nur für ein Jahr beantragt und genehmigt werden.

Die Zuwendung ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung kann im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Weiterführung des Projekts im Rahmen der sog. Regelförderung konkret in Aussicht steht und entsprechende Mittel im Rahmen des Innovationsbudgets zur Verfügung stehen.

Bei der jährlichen Antragstellung prüft die zuwendungsgebende Dienststelle, ob eine Weiterführung der bisherigen Förderung ermöglicht werden kann oder ob eine Umwandlung der Förderung in eine sog. Regelförderung möglich und erforderlich ist.

20. Aufhebung der Bewilligung

- 20.1 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach den für den jeweiligen Bereich geltenden einschlägigen Bestimmungen.
- 20.2 Ein Widerrufsvorbehalt kann insbesondere auch für den Fall in die Bewilligung aufgenommen werden, dass
- a) die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind;
 - b) die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Förderung (vgl. Ziffer 2 und 3) ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben;
 - c) mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden;
 - d) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - e) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben;
 - f) sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt;
 - g) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen);
 - h) ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird.

21. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin / von dem Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zu erstatten und ggf. zu verzinsen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am xx.xx.201x in Kraft.